



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Leitfaden zum Schutzbauten- management



Inhalt

Die Inkraftsetzung des neuen Wassergesetzes und der Wasserverordnung wird im Januar 2026 erwartet. Der vorliegende Leitfaden ist bereits auf die neuen gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet.

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3 Anforderungen an Subventionen für Wasserbauprojekte (NFA-Beiträge).....	6
2. Elemente des Schutzbautenmanagements	7
2.1 Organisation.....	7
2.2 Beobachtung.....	7
2.3 Nachführung des Schutzbautenkatasters.....	7
2.4 Systembetrachtung.....	8
2.5 Erhaltungsmassnahmen.....	8
2.6 Schnittstelle zu bestehenden Unterhalts- und Pflegekonzepten.....	9
3. Nachweis des Schutzbautenmanagements	10
3.1 Konzept Schutzbautenmanagement.....	10
3.2 Akteure und Zuständigkeiten.....	11

1

Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Schutzbauteninfrastruktur gegen Naturgefahren ist in der Schweiz eine essenzielle Grundlage für die Besiedlung und Bewirtschaftung des Raumes. Für die langfristige Erhaltung des Schutzes gegen Naturgefahren ist ein Schutzbautenmanagement (SBM) notwendig, denn die Schutzbauten müssen unterhalten und bei Bedarf erneuert werden, um den Schutz von Menschen und Infrastrukturen zu gewährleisten.

Viele Schutzbauten und Schutzsysteme sind mittlerweile in die Jahre gekommen und müssen saniert und erneuert werden. Sie stammen aus dem letzten Jahrhundert, als die Flüsse und Bäche in der Schweiz stark verbaut wurden. Heute wird dem naturnahen Wasserbau eine grössere Bedeutung beigemessen und man ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Gewässer so wenig wie möglich zu verbauen und den Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der erforderlichen ökologischen Anforderungen sicher zu stellen. In Zusammenhang mit den prognostizierten klimatischen Veränderungen ist davon auszugehen, dass Starkniederschlagereignisse künftig häufiger auftreten [1] und der Hochwasserschutz im dicht besiedelten Raum an Bedeutung gewinnt. Aus diesen Gründen rückt das SBM in den Fokus. Dies zeigt sich in der Programmvereinbarung 2025–2028 zwischen dem Bund und den Kantonen, welche die Subventionspolitik im Umweltbereich regelt. Für die Gewährung von Subventionen im Bereich der gravitativen Naturgefahren gibt es von Seiten des Bundes Anpassungen bezüglich den Grundanforderungen an Hochwasserschutzprojekte. Zukünftig können u.a. Hochwasserschutzprojekte erst dann mitfinanziert werden, wenn von Seiten der jeweiligen Gemeinde ein SBM aufgebaut ist und betrieben wird. Diese Grundanforderung gilt für Gemeinden bereits ab dieser Programmperiode, sofern es sich bei den geplanten Hochwasserschutzprojekten um BAFU-Einzelprojekte (Kapitel 1.3) handelt.

Ein ganzheitliches SBM setzt einen Schutzbautenkataster (SBK) voraus. Das Wissen, wo Schutzbauten vorhanden sind, welchem Zweck sie dienen und in welchem Zustand sie sich befinden ist eine zentrale Grundlage. Weiter braucht es Kenntnis, welchem Ziel ein Schutzsystem dient und wie gut das Schutzsystem bzw. die Schutzbauten im Verbund funktionieren. Aus diesem Wissen können Prioritäten gesetzt und gezielt Massnahmen abgeleitet werden, damit der Erhalt und die Funktionstüchtigkeit langfristig gewährleistet sind.

Der Kanton Zürich hat zwischen 2022 und 2025 für die Gemeinden eine umfassende und standardisierte Bestandesaufnahme der Schutzbauten lanciert und finanziert. Daraus ist ein flächendeckender SBK entstanden, der den Gemeinden ab Herbst 2025 zur Verfügung steht. Die Daten sind in der Webapplikation «GEOInfra» eingebunden, welche mittels Login und Passwort zugänglich ist. Die Applikation steht den Gemeinden mit entsprechenden Schreibrechten auf ihrem Gemeindegebiet unentgeltlich zur Verfügung und ermöglicht eine einfache Nachführung der Daten.

[1] CH2025, Klimaszenarien
für die Schweiz; National
Centre for Climate Services
NCCS

Definitionen

Schutzbauten:

Schutzbauten sind Bauwerke, welche zur Gewährleistung des Schutzes vor gravitativen Naturgefahren (Wasser [Hochwasser / Murgang], Rutschung [inkl. Hangmure], Sturz und Lawine) errichtet worden sind und die folgenden Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um eine bautechnische Massnahme.
- Sie hat eine Wirkung auf den Prozess.
- Es liegt ein öffentliches Interesse an ihr vor.

Ein öffentliches Interesse liegt immer vor, wenn eine Schutzbaua mit öffentlichen Mitteln erstellt wurde. Ferner können einzelne privat installierte Bauten und Anlagen eine Wirkung auf den Prozess haben und von öffentlichem Interesse sein (z.B. Wehranlagen von Kraftwerken, die auch dem Schutz dienen).

Dieser Leitfaden bezieht sich auf Schutzbauten gegen Hochwasser, da hauptsächlich dieser Gefahrenprozess im Kanton Zürich auftritt.

Schutzbautenkataster (SBK):

Der Schutzbautenkataster (SBK) ist das Inventar (Datenbank) der Schutzbauten. Er spielt im Schutzbautenmanagement eine zentrale Rolle und ist bei Veränderungen von der jeweiligen Gemeinde nachzuführen. Der Bund gibt mit dem Minimalen Geodatenmodell (MGDM) zu den Schutzbauten vor Naturgefahren ID 81.2 das Datenmodell vor. Der SBK beinhaltet einen umfassenden Werksartenkatalog, sowie Parameter zu Material, Dimensionen, Eigentümer, Zuständigkeiten und Zustand des Bauwerks.

Schutzbautenmanagement (SBM):

Das Schutzbautenmanagement (SBM) umfasst die Nachführung und Überwachung des Schutzbautenkasters, die Beurteilung des Schutzsystems sowie die Priorisierung und Umsetzung der Massnahmen, damit das vorhandene Schutzsystem möglichst wirtschaftlich erhalten werden kann und die Schutzfunktion langfristig gewährleistet bleibt.

Lebenszyklusmodell:

Schutzbauten sind einem Alterungsprozess unterworfen. Im Lebenszyklusmodell (Abb. 1) wird dies schematisch erläutert. Zu Beginn ist die Wirkung der Schutzbaua dank eines Abnutzungsvorrats grösser als das minimal geforderte Wirkungsziel (schwarz gestrichelte Linie). Ohne Erhaltungsmassnahmen nimmt die Wirkung stetig ab (blaue Linie). Sobald die blaue Linie das Wirkungsziel unterschreitet, ist das Ende der Nutzungsdauer erreicht (blauer Pfeil).

Gezielte Erhaltungsmassnahmen haben zwei Effekte: Erstens wird die Wirkung mit jeder Erhaltungsmassnahme erhöht und zweitens kann die Nutzungsdauer deutlich verlängert werden (roter Pfeil), d.h. der Alterungsprozess der Schutzbauten kann verlangsamt werden.

Bei optimaler Anwendung von Erhaltungsmassnahmen wird eine möglichst lange Nutzungsdauer bei minimalem Mitteleinsatz erreicht. Untersuchungen zeigen, dass regelmässige Erhaltungsmassnahmen (rote Linie) die gesamtwirtschaftlich kostengünstigere Lösung darstellen, im Vergleich zu einem Neubau von Schutzbauten nach Ablauf der Nutzungsdauer ohne Erhaltungsmassnahmen.

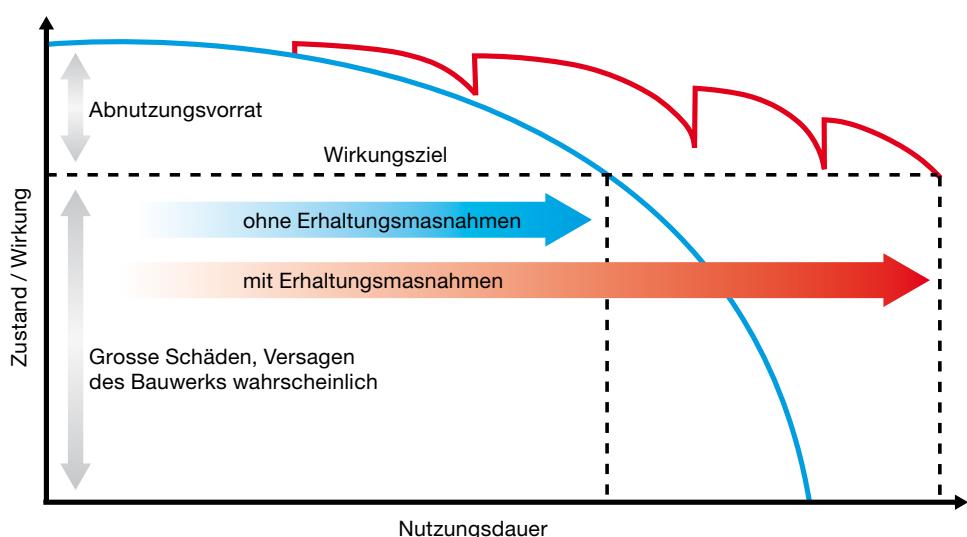


Abb. 1:
Lebenszyklusmodell von
Schutzbauten

1.2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Verpflichtung für die Führung eines SBK leitet sich aus Art. 4 Abs. 1 Ziff. d der revidierten Wasserbauverordnung (WBV) des Bundes ab. Die Grundlage zum SBM findet sich in der revidierten WBV unter Art. 8 und 9.

Gemäss § 48 Abs. 1 der Wasserverordnung (WsV) des Kantons Zürich führt der Kanton ein Inventar über Bauten und Anlagen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind – den Schutzbautenkataster. § 48 Abs. 2 präzisiert, dass das AWEL für die Nachführung des SBK an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden bezüglich Gewässer von lokaler Bedeutung verantwortlich sind. Welche Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung sind findet sich im Anhang 1 der WsV. Bei allen anderen öffentlichen Gewässern (ca. 3200 km) handelt es sich um «kommunale Gewässer», welche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Darüber hinaus gelten folgende Zuständigkeiten:

Konzessionsstrecken: Bei Konzessionsstrecken (Wassernutzungen) liegt die Verantwortung für Unterhalt und Hochwasserschutz in der Regel beim jeweiligen Konzessionär.

Bauten oder Anlagen: Der bauliche und betriebliche Unterhalt von Bauten oder Anlagen, (z. B. Brücken, Durchlässe oder auch Eindolungen, Ufermauern sowie Geschiebesammler) liegt, wenn nicht anders geregelt, beim Werkeigentümer bzw. der Inhaberin der Konzession oder Bewilligung (§ 53 Abs. 1 WsV). Auch im Einflussbereich des Bauwerks (z. B. unter einer Brücke sowie in deren Einflussbereich flussauf- und flussabwärts) ist der jeweilige Werkeigentümer für den Unterhalt des Gewässers zuständig (§ 53 Abs. 2 WsV).

Es können daher innerhalb des Gemeindegebiets Schutzbauten stehen, die in der Obhut von Anlagebetreibern (Strassen, Bahn usw.), Konzessionärinnen (z. B. Kraftwerke) oder privaten Grundeigentümerinnen liegen.

Für Werke gelten grundsätzlich folgende Verantwortlichkeiten:

Werkeigentümerhaftung nach OR Art. 58:

Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG § 20 Abs. 3):

Keine Elementarschäden sind Schäden, die voraussehbar waren und deren Entstehung durch zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie Schäden zufolge schlechten Baugrundes, unfachgemässer oder unsolider Bauausführung oder Abdichtung, mangelhaften (Gebäude)unterhalts. Somit sind Hochwasserschäden durch die Gebäudeversicherung GVZ nicht versichert, welche durch mangelnden Unterhalt der Schutzbauten zustande kommen.

Bezüglich SBM gilt es zu berücksichtigen, dass mit § 10 Abs. 2 lit. c WsG die Gemeinden verpflichtet sind, die Umsetzung des Gewässerunterhalts zu planen. Weiter fordert § 50 der WsV, dass die Gemeinde eine für den Gewässerunterhalt zuständige Stelle bezeichnet. Beide Forderungen sollen im «Konzept Schutzbautenmanagement» gemäss Kapitel 3 erläutert werden.

1.3. Anforderungen an Subventionen für Wasserbauprojekte (NFA-Beiträge)

Die Programmvereinbarung im Umweltbereich legt die programmorientierte Subventionspolitik von Bund und Kanton fest und gibt vor, welche Subventionen für welche Themenbereiche gesprochen werden. Einzelheiten zum SBK sowie dem Betrieb eines SBM werden in der jeweils gültigen Programmvereinbarung geregelt.

[\[2\] Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028:](#)
Bundesamt für Umwelt (BAFU); 2023

Gemäss Programmvereinbarung 2025 bis 2028 [2] gilt es insbesondere, das SBM in den Kantone systemisch einzuführen und umzusetzen. Der Aufbau des SBM wird daher eine prioritäre Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Kostenträger von Wasserbauprojekten an kommunalen Gewässern sind die Gemeinden. Für kommunale Projekte mit Projektkosten von weniger als 5 Millionen Franken (Grundangebot) richtet der Kanton neben seinen Subventionen auch die Beiträge des Bundes aus. Ausnahmen von der Regelung sind Projekte in Schutzgebieten, Projekte in Objekten nationaler Inventare sowie Vorhaben mit Projektkosten von mehr als 5 Millionen Franken (BAFU-Einzelprojekte). Bei Einzelprojekten übernimmt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Zusicherung der Bundessubventionen. Damit ein Projekt finanziell unterstützt werden kann, müssen gewisse Anforderungen erfüllt sein.

Das Führen eines SBK gehört seit 2025 zu den Voraussetzungen für die in Anspruchnahme von Grundbeiträgen (35 %). Das heisst, für Subventionen des Bundes müssen alle Schutzbauten in einem Kataster erfasst sein, weshalb der Kanton zentral die Erfassung der Schutzbauten übernommen hat. Die Forderung des SBM (inkl. Systembetrachtung) ist in den Jahren 2025 bis 2028 Teil des Mehrleistungskatalogs bei Einzelprojekten. Einzelprojekte, welche die Anforderungen der Mehrleistungen an ein SBM erfüllen, erhalten einen 3 % höheren Bundesbeitrag.

In der Programmvereinbarung ab 2029 wird voraussichtlich auch das SBM (inkl. Systembetrachtung) in den Grundaforderungen für Wasserbauprojekte gefordert. Dadurch können Subventionen ab diesem Zeitpunkt nur noch dann ausbezahlt werden, wenn die Gemeinde ein SBM nachweisen kann. Der Aufbau und die Umsetzung eines SBM ist deshalb für die Gemeinden in finanzieller Hinsicht von grosser Bedeutung.

Tab. 1: Anforderungen für Subventionen nach Projektkategorie und Jahr

Projektkategorien	Anforderung	
	SBK	SBM
Wasserbauprojekte < 5 Mio. (Grundangebot)	ab 2025	ab 2029
Wasserbauprojekte > 5 Mio. (Einzelprojekte)	ab 2025	ab 2029
Mehrleistungen bei Einzelprojekten	ab 2025	ab 2025

2 Elemente des Schutzbautenmanagements

Dieses Kapitel beschreibt die im Kanton Zürich geforderten Elemente eines SBM.

2.1. Organisation

Die verantwortlichen Stellen für Aktivitäten im Bereich des SBM müssen bezeichnet (§ 50 WsV) und befähigt sein. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Wissenstransfer und Weiterbildung der Akteure sind geregelt. Es gilt zu berücksichtigen, dass es sich beim SBM um eine Daueraufgabe handelt.

2.2. Beobachtung

Die Schutzbauwerke sollen mit einfachen Kontrollen regelmässig überprüft werden (Empfehlung: 1x jährlich und nach Ereignissen). Bei festgestellten Beeinträchtigungen sind weitere Massnahmen gemäss den nachfolgenden Kapiteln abzuklären. Die Kontrollen können durch die Gemeinde ausgeführt werden.

2.3. Nachführung des Schutzbautenkatasters

Der SBK gibt Auskunft über den Bestand der Schutzbauwerke und deren Zustand. Die Bauwerksinformationen beinhalten Bauwerktyp, Grösse, Material sowie Besonderheiten in der Ausgestaltung. Der Zustand wird in Zustandsklassen bewertet, die massgeblichen Beeinträchtigungen werden mit sogenannten Schadensbildern konkretisiert.

Die Nachführung durch die jeweilige Gemeinde umfasst die beiden folgenden Tätigkeiten:

- Aktualisierung der Bauwerksinformationen bei angepassten oder neuen Schutzbauwerken (Wasserbauprojekte)
- Neubeurteilung des Zustandes (Inspektion)

Für die Nachführung gibt es verschiedene Auslöser:

- Ordentliche Nachführung: Der SBK sollte in einem ordentlichen Turnus von 8–12 Jahren aktualisiert werden.
- Ausserordentliche Nachführung: Auslöser können ausgeführte Erhaltungsmassnahmen, ein geplantes oder ausgeführtes Wasserbauprojekt sowie ein grösseres Ereignis sein.

Den Gemeinden steht die Fachapplikation GEOInfra, in welcher der SBK eingebunden ist, zur Verfügung. Bei der Übergabe des SBK an die Gemeinde werden die Zugangsdaten zu GEOInfra sowie ein Benutzerhandbuch [3] abgegeben. Falls eine Gemeinde bereits ein eigenes Managementsystem besitzt, können die Rohdaten des SBK auch bezogen werden. Es steht den Gemeinden offen, die Datenbank in ein eigenes System zu migrieren. Der Aufwand ist durch die Gemeinde zu tragen.

Die Methode für die Erhebung und Inspektion von Schutzbauwerken ist im Handbuch Bestandesaufnahme des AWEL [4] beschrieben. Wir empfehlen für die Nachführung den Beizug einer qualifizierten Fachperson.

[3] Benutzerhandbuch
GEOInfra; AWEL

[4] Schutzbautenmanagement im Kanton Zürich, Handbuch Bestandesaufnahme, Teile A bis E; AWEL

2.4. Systembetrachtung

Der SBK beantwortet die Frage: «Was steht wo und in welchem Zustand?». Es handelt sich also um eine Betrachtung der einzelnen Schutzbauwerke. Das Ziel des SBM ist es, dass die Gemeinde mit minimalem Mitteleinsatz langfristig die erforderliche Wirkung der gesamten Schutzbauteninfrastruktur sicherstellen kann. Damit Gelder am richtigen Ort und zum richtigen Zeitpunkt eingesetzt werden, sind zunächst weitere Fragen zu beantworten, beispielsweise:

1. Welche Gewässerabschnitte mit Schutzbauwerken sind besonders bedeutend?
2. Ist das bestehende Schutzsystem (z.T. mit einem anderen Schutzgedanken als heute erstellt) am entsprechenden Gewässer noch sinnvoll oder gäbe es ein besseres, nachhaltigeres Konzept (u.a. Teilaufhebung von nicht mehr wirksamen/benötigten Schutzbauwerken)?
3. Sind die Schutzbauwerke ausreichend dimensioniert?
4. Ist das Schutzsystem «fit» für das nächste Unwetter?
5. Wo in der Gemeinde besteht aktuell ein grosses Hochwasserrisiko und bei welchen Schutzbauwerken resultiert daraus der grösste Handlungsbedarf?
6. Wie viel Geld muss langfristig für den Erhalt der Schutzbauteninfrastruktur budgetiert werden?

Um diese Fragen beantworten zu können, reicht der SBK allein nicht aus. Aufbauend auf dem SBK soll das Zusammenwirken der Schutzbauwerke in einem Gewässer oder Gewässerabschnitt verstanden werden. Diese Beurteilung, wie ein ganzes System von Schutzbauwerken funktioniert, wird als Systembetrachtung bezeichnet. Für diese Beurteilung gibt das AWEL ein Formular [5] vor, welches durch die relevanten Fragen leitet und der Wissenssicherung dient. Die Fragen werden jeweils für die einzelnen Gewässer beantwortet und basieren auf einer qualitativen Einschätzung durch die zuständige Person. Das standardisierte Beurteilungsformular entspricht der Minimalanforderung an die Systembewertung für Gewässer im Siedlungsgebiet oder mit Einfluss auf allfällig bedeutende Schutzwerte. Als Hilfestellung zum Ausfüllen des Formulars dient die entsprechende Praxisanleitung [6].

[5] [Formular](#)
Systembetrachtung: AWEL

[6] [Praxisanleitung](#)
Systembetrachtung: AWEL

Bei grösseren Wasserbauprojekten (u.a. Einzelprojekte) ist diese pauschale Systembetrachtung nicht ausreichend. Die Beurteilung muss sodann im Rahmen des Projekts von einer qualifizierten Fachperson erarbeitet werden und die Eigenschaften der unterschiedlichen Gewässerabschnitte berücksichtigen.

Tab. 2: Bearbeitungstiefen der Systembetrachtung und deren Auslöser.

Auslöser	Systembetrachtung
Gewässer ohne Einfluss auf Schutzwerte	nicht nötig
Gewässer im Siedlungsgebiet / mit Einfluss auf bedeutende Schutzwerte	Formular Systembetrachtung
Einzelprojekt Hochwasserschutz	im Rahmen des Projekts

2.5. Erhaltungsmassnahmen

Erhaltung ist ein Sammelbegriff für alle Tätigkeiten zur Sicherstellung des Bestandes und des materiellen Wertes der Schutzbauwerke. Zu den Erhaltungsmassnahmen von Schutzbauwerken gehören:

1. Betrieblicher Unterhalt (z.B. Grünpflege, Freihalten des Hochwasserabflussprofils, Geschiebesammler und Rechen leeren)
2. Baulicher Unterhalt (z.B. Reparaturen, Instandsetzungen)
3. Erneuerung (Wiederherstellung des Schutzbauwerks in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand)
4. Ersatz (z.B. Neubau, Umbau, Erweiterung)

Aus den Systembetrachtungen kann abgeleitet werden, wo Handlungsbedarf für Erhaltungsmassnahmen besteht und mit welcher Priorität diese auszuführen sind. Dies bildet die wichtige Grundlage für eine mehrjährige Massnahmenplanung, welche gemäss § 10 Abs. 2 lit. c WsG gefordert wird.

[\[7\] Sanierung Geschiebe-
haushalt, Merkblatt für die
Gemeinden; AWEL](#)

Es gilt zu beachten, dass Schutzbauwerke nur dann in gleichem Umfang erneuert oder ersetzt werden können, wenn dies mit den gesetzlichen Grundlagen (u. a. WBG/WBV, GSchG/GSchV, WsG/WsV) vereinbar ist. Bei der Umsetzung der geplanten Erhaltungsmassnahmen stehen die Gebietsingenieurinnen und -ingenieure des AWEL beratend zur Seite.

Beim betrieblichen Unterhalt von Schutzbauwerken wie Geschiebesammler oder Schwemmholzrechen, welche den Geschiebehaushalt von Gewässern beeinträchtigen, gilt es das Merkblatt «Sanierung Geschiebehaushalt» [7] zu berücksichtigen. Die Abteilung Wasserbau des AWEL stellt den Gemeinden, deren Anlagen den Geschiebehaushalt beeinträchtigen, bei der Umsetzung von Optimierungsmassnahmen eine beratende Fachpersonen zur Verfügung.

2.6. Schnittstelle zu bestehenden Unterhalts- und Pflegekonzepten

[\[8\] Praxishilfe Wasserbau,
Ein Leitfaden für Planer und
Behörden; AWEL](#)

Bei der Realisierung von Wasserbauprojekten sind Unterhalts- und Pflegekonzepte zu erstellen. Detaillierte Informationen dazu finden sich in der Praxishilfe Wasserbau [8].

Bestehende Unterhalts- und Pflegekonzepte sollen ins «Konzept Schutzbautenmanagement» integriert werden. Umgekehrt muss ein bestehendes «Konzept Schutzbautenmanagement» in neuen Unterhalts- und Pflegekonzepten berücksichtigt werden.

3 Nachweis des Schutzbautenmanagements

3.1 Konzept Schutzbautenmanagement

Die Gemeinden sind für den Aufbau und den Betrieb des SBM an «kommunalen Gewässern» zuständig. Um für Wasserbauprojekte Subventionen geltend zu machen (Kapitel 1.3), müssen die Gemeinden ein entsprechendes Konzept als Nachweis einreichen. Dies gilt für Wasserbauprojekte ab 2029 und für Mehrleistungen im Rahmen von Einzelprojekten bereits seit 2025. Darin werden die geforderten Aufgaben des SBM der Gemeinde abgehandelt und beschrieben. Dies sind u.a. Angaben über die Organisation des Unterhalts, über die Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Nachführung des SBK, sowie die Systembetrachtungen der wichtigsten Gewässer. Daraus werden die Erhaltungsmassnahmen abgeleitet.

Die Erarbeitung des Konzeptes wird durch den Bund (35 %; Programmvereinbarungshandbuch 2025–2028) und den Kanton (10 %; § 57 WsV) mit insgesamt 45 % subventioniert, falls dieses durch ein externes Fachbüro erstellt wurde.

Abb. 2: Der Minimalinhalt des Konzepts ist dem folgenden Inhaltsverzeichnis zu entnehmen. Das AWEL stellt ein entsprechendes [Muster](#) zur Verfügung.

Inhalt

1. Einleitung Gemeinde

- 1.1 Ausgangslage und Beschrieb des Perimeters.....
- 1.2 Bezeichnung und Charakteristik der relevanten Gewässer.....
- 1.3 Gefahrensituation Hochwasser.....

2. Organisation und Zuständigkeiten

- 2.1 Akteure und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.....
- 2.2 Aus- und Weiterbildung.....
- 2.3 Sicherstellung Wissenstransfer.....

3. Beobachtung

- 3.1 Turnus und Planung der ordentlichen Kontrollgänge.....
- 3.2 Auslöser für ausserordentliche Kontrollgänge.....
- 3.2 Dokumentation der Kontrollgänge.....

4. Nachführung des Schutzbautenkatasters

- 4.1 Beschrieb Fachapplikation.....
- 4.2 Planung der ordentlichen Nachführungen.....
- 4.3 Nachführung bei Ereignissen (ausserordentliche Nachführungen).....
- 4.4 Nachführung bei Wasserbauprojekten.....

5. Synthese der Systembetrachtungen

- 5.1 Kurzer Beschrieb pro Gewässer.....

6. Erhaltungsmassnahmen und Priorisierung

7. Kostenentwicklung und Finanzplanung

8. Anhang Systembetrachtungen

3.2. Akteure und Zuständigkeiten

Die verschiedenen Akteure in Bezug auf die Erstellung des Konzepts, deren Rollen und Aufgaben sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Zur Unterstützung kann die Gemeinde bei Bedarf ein externes Fachbüro beziehen.

Akteur/-in	Rolle	Aufgaben
Gemeinde	Erstellerin bzw. Auftraggeberin Konzept SBM	Initiierung, Erarbeitung bzw. Beauftragung Konzept SBM, Finanzierung
Fachbüro	Auftragnehmer (bei Bedarf)	Erarbeitung Konzept SBM, Begleitung und fachliche Unterstützung
AWEL	Übergeordnete Projektleitung Gebietsingenieur/-in	Support und Bereitstellung SBK Technische Unterstützung Publikation Leitfaden und Vorlagen Fachliche Beratung der Gemeinde
	Prüf- und Subventionsbehörde für Konzepte	Prüfung der Konzepte zur Gewährung der Subventionen Sicherstellung der Einhaltung kantonaler Vorgaben
BAFU	Subventionsbehörde für Einzelprojekte (Wasserbauprojekte > Fr. 5 Mio.)	Prüfung der Konzepte

Tab. 3: Akteure, Rollen und Aufgaben in Bezug auf die Erstellung und Prüfung des SBM-Konzepts.

Herausgeber

Kanton Zürich Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Wasserbau
Walcheplatz 2, Postfach 8090 Zürich

Redaktion

Roli Stalder, oeko-b ag
Maja Rapp, AWEL
Marco Walser, AWEL

Konzept und Design

Binkert Partnerinnen AG
www.binkertpartnerinnen.ch

Oktober 2025

